

kann sowohl während der Tagungen als auch zwischen ihnen geschehen. Dieses Recht besitzen auch die Fraktionen und Ausschüsse. Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder sind verpflichtet, solche Anfragen in der Tagung, im Ausschuß oder schriftlich dem anfragenden Abgeordneten zu beantworten. Die Antwort kann in derselben Tagung oder in der nächstfolgenden gegeben werden. Eine schriftliche Beantwortung an den Anfragenden muß innerhalb von zwei Wochen erfolgen (§ 12 GeschOVK).

Besondere Bedeutung für die Volkskammerabgeordneten hat die Arbeit in den *Wahlkreisen*. Der Wahlkreis ist während der gesamten Wahlperiode ein wichtiges Arbeitsfeld. Hier überprüfen die Abgeordneten an Ort und Stelle — ausgerüstet mit der Kenntnis der örtlichen Bedingungen — die Wirksamkeit der Gesetze und lenken die Initiative und Mitarbeit der Werktätigen auf deren Realisierung. Auf Einwohnerversammlungen der Nationalen Front, bei Sprechstunden in Betrieben und Wohngebieten, in anderen differenzierten Veranstaltungen und nicht zuletzt im eigenen Arbeitskollektiv führen sie das politische Gespräch mit den Wählern. Gleichzeitig studieren und gewinnen die Abgeordneten im Wahlkreis neue Erfahrungen und Erkenntnisse; sie lernen Aktivitäten und Anliegen der Bürger kennen, die sie für und in Entscheidungen zentraler und örtlicher Staatsorgane einbringen, darunter auch in neue Gesetze der Volkskammer. Die Arbeitsplanung des Präsidiums der Volkskammer orientiert die Abgeordneten darauf, die politische Massenarbeit im Wahlkreis, in Betrieben, Genossenschaften und Wohngebieten immer aktiver zu entwickeln. Bei einer solchen Arbeitsweise festigt sich die Verbindung der Abgeordneten zu den Ausschüssen der Nationalen Front und die Zusammenarbeit mit Abgeordneten örtlicher Volksvertretungen.

Zahlreiche Volkskammerabgeordnete und Nachfolgekandidaten sind als Vorsitzende bzw. Leiter von Abgeordnetengruppen in Betrieben tätig, nehmen damit maßgeblichen Einfluß auf die massenpolitische Arbeit der Volksvertreter in den Betrieben sowie auf das enge Zusammenwirken von Betrieben und Territorium.

Die Abgeordneten der Volkskammer erfüllen ihre in der Verfassung verankerte

Pflicht, vor den Wählern Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen (Art. 57). In zunehmendem Maße wirken sie an der Klärung von Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden der Bürger mit. Sie setzen sich dafür ein, daß Eingaben der Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig und termingemäß von den dafür zuständigen Organen bearbeitet und entschieden werden. Alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Betriebe und deren Leiter haben gemäß Art. 60 der Verfassung die Abgeordneten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. (Zu den Aufgaben und Befugnissen der Abgeordneten generell vgl. Kap. 8.)

10.5.

Die Ausschüsse der Volkskammer

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Gesetzentwürfe zu beraten und die Durchführung der Gesetze im gesellschaftlichen Leben zu kontrollieren (Art. 61 Abs. 1 Verfassung). Die sachkundigen Beratungen der Ausschüsse in Vorbereitung von Gesetzen, das Studium und die Verallgemeinerung von Erfahrungen bei deren Erfüllung und Kontrolle an Ort und Stelle sind kennzeichnend für die Aktivität und Massenverbundenheit in der Arbeit der obersten Volksvertretung. Mit dieser Arbeitsweise helfen die Ausschüsse der Volkskammer, die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle in hoher Qualität zu gewährleisten und eine ständige enge Verbindung zu den Werktätigen zu unterhalten.

In der 8. Wahlperiode der Volkskammer bestehen folgende 15 Ausschüsse, die aus der Mitte der Volkskammer gebildet wurden:

- Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
- Ausschuß für Nationale Verteidigung
- Verfassungs- und Rechtsausschuß
- Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr
- Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- Ausschuß für Handel und Versorgung
- Ausschuß für Haushalt und Finanzen
- Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik